

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 255/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

David G. [REDACTED],
R. [REDACTED]-G. / Israel, Str. U. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers zur Anfechtung des Vergleichs vom 1. Dezember 1960 nach Art. III Nr. 3, IV Nr. 2 EEG-Schluss verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine Abweichung von BGH RsW 1972, 20 liegt nicht vor; der am 15. Februar 1926 geborene Kläger konnte am 1. Januar 1943, dem behaupteten Beginn des Entschädigungszeitraums, bereits im Erwerbsleben stehen. § 33 Abs. 2 EEG hat deshalb keinen weitergehenden Anspruch begründet.

Das Berufungsgericht hält die Klage auch unter dem Gesichtspunkt der Unwirksamkeit des Vergleichs (§ 779 BGB) und des Fehlens der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) für

104

- 3 -

nicht begründet. Es stellt fest, daß ein gemeinsamer
Tatsachen- oder Rechtsirrtum der Parteien nicht vor-
gelegen hat. Das trägt seine Entscheidung. Eine grund-
sätzliche Rechtsfrage wird dadurch nicht aufgeworfen.
Ob sich die Parteien über eine Tatsache oder die Rechts-
lage geirrt haben, ist Tatfrage. Deshalb begründet auch
nicht die Zulassung, daß das Berufungsgericht in anderer
Besetzung in der gleichliegenden Sache des Bruders
Chaskiel Golowinski einen gemeinsamen Rechtsirrtum der
Parteien festgestellt und deshalb zu dessen Gunsten
entschieden hat. Diesen Widerspruch verantwortet der
Tatrichter.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

